

2. Monatlicher Unterhaltsanspruch

Die Höhe des monatlichen Unterhaltsanspruches des Kindes richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners (Einkünfte, Zahl der unterhaltsberechtigten Personen) und nach dem Unterhaltsbedarf des Kindes (drei Altersstufen: bis 6 Jahre, 5 bis 12 Jahre, 12 bis 17 Jahre). Einen Anhaltspunkt für den Unterhaltsanspruch gibt die umseitig abgedruckte Düsseldorfer Tabelle.

3. Dauer der Unterhaltspflicht

Die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung endet nicht grundsätzlich mit der Volljährigkeit des Kindes, sondern mit dessen wirtschaftlicher Selbstständigkeit, das heißt, wenn das Kind über ausreichend eigene Einkünfte verfügt, um damit alleine seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die Unterhaltsfestsetzung erfolgt in der Regel bis zum 18. Geburtstag; es sei denn, der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Selbstständigkeit ist bereits bekannt (z. B. Arbeitsaufnahme).

Mit Eintritt der Volljährigkeit werden grundsätzlich beide Elternteile im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit barunterhaltspflichtig. Der vom sorgeberechtigten Elternteil erbrachte Betreuungsunterhalt endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes kann deshalb auch eine Änderung der Unterhaltshöhe verbunden sein (siehe auch Infoblatt zum Unterhalt Volljähriger).

4. Anspruch auf vollstreckbaren Unterhaltstitel

Auch wenn der Unterhaltsschuldner seine Verpflichtung pünktlich und regelmäßig erfüllt, kann das Kind nach gültiger Rechtsprechung einen so genannten Unterhaltstitel (= Gerichtsurteil, gerichtlicher Vergleich oder öffentliche Urkunde) verlangen.

Bei einer außergerichtlichen Einigung kann die Höhe der Unterhaltsverpflichtung kostenfrei bei dem Urkundsbeamten eines jeden Jugendamtes in öffentlicher Urkunde anerkannt werden. Falls der Unterhaltspflichtige dazu nicht bereit ist, kann das Kind, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, den Unterhaltsanspruch gerichtlich festsetzen lassen.

Die Beurkundung von Unterhaltsansprüchen kann durch die Urkundsperson des Jugendamtes vorgenommen werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Zwangsvollstreckung (Lohn- und Vermögenspfändung)

In der öffentlichen Urkunde unterwirft sich der Unterhaltsschuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Einkommen und Vermögen. Dies bedeutet, dass ohne weitere gerichtliche Prüfung das Arbeitseinkommen oder das Vermögen des Unterhaltsschuldners gepfändet werden kann, wenn er mit einer Rate in Verzug kommt. Die für die Pfändung entstehenden Kosten hat auch der Unterhaltsschuldner zu tragen.

Wenn eine Pfändung zu Unrecht durchgeführt wird, weil z. B. der fällige Betrag inzwischen gezahlt wurde oder weil das Kind z. B. wegen eigener Einkünfte nicht mehr oder nicht mehr in der festgesetzten Höhe Unterhalt verlangen kann, kann die Pfändung durch eine Vollstreckungsgegenklage abgewehrt werden.

6. Unterhaltsanpassung

Eine Unterhaltsanpassung - nach oben wie nach unten - kann grundsätzlich nach geltender Rechtsprechung nur für die Zukunft verlangt werden, wenn sich die Verhältnisse beim Unterhaltsschuldner in einer Weise geändert haben, dass eine Veränderung um mindestens 10 % des festgesetzten Unterhalts eintritt.

6.1 Gründe für eine Unterhaltsherabsetzung können sein:

- unverschuldete Arbeitslosigkeit, Krankheit und Rentenbezug, wenn damit eine Einkommensminderung verbunden ist für einen Zeitraum von **mindestens sechs Monaten**,
- weitere unterhaltsberechtigten Kinder kommen hinzu,
- eigene Einkünfte des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung, Arbeitsverdienst, Zins- oder Mieterträge usw.).

6.2 Gründe für eine Unterhaltserhöhung können sein:

- Erreichung der nächsten Altersstufe (ab Beginn des Monats, in dem das 6., 12. oder 18. Lebensjahr vollendet wird - Beispiel: 12. Geburtstag am 30. Mai: Unterhaltserhöhung und Wechsel in die 3. Altersstufe bereits ab 1. Mai).
- Einkommensverbesserungen des Unterhaltsschuldners, wenn dadurch eine Erhöhung um mindestens 10 % verlangt werden kann,
- wenn der Mindestunterhalt angepasst wird.

Der/Die Unterhaltspflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Unterhaltsbetrag entsprechend der vorgenommenen Dynamisierung (z. B. Änderung der Altersstufe, Änderung der Höhe des Mindestunterhalts usw.) erhöht wird. Es bedarf keiner besonderen Aufforderung durch den Vertreter des Kindes!

7. Auskunftsanspruch gemäß § 1605 BGB

Unterhaltsschuldner und Unterhaltsberechtigte sind gemäß § 1605 BGB verpflichtet, sich gegenseitig Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben und darüber Nachweise vorzulegen (im Allgemeinen alle zwei Jahre).

8. Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO

Wenn sich der sorgeberechtigte Elternteil und der Unterhaltsschuldner **außergerichtlich** über den neuen Unterhaltsbetrag **einigen**, kann der höhere Unterhalt wiederum kostenfrei beim Urkundsbeamten des Jugendamtes beurkundet werden.

Wenn eine **außergerichtliche Einigung** über die Höhe des künftigen Unterhalts **nicht zustande** kommt, kann jeder Beteiligte die Abänderung im Wege der Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO geltend machen. Der künftig zu zahlende Unterhalt wird dann durch das Gericht festgesetzt.

Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle – Anhang Tabelle Zahlbeträge

Stand 01.01.2024

Netto-einkommen €	Altersstufen (§ 1612 a Abs. 1 BGB)			
	0 - 5 Jahre €	6 - 11 Jahre €	12 - 17 Jahre €	ab 18 Jahre €
1. bis 2.100	355	426	520	439
2. 2.101 – 2.500	379	454	553	474
3. 2.501 – 2.900	403	482	585	508
4. 2.901 – 3.300	427	509	617	543
5. 3.301 – 3.700	451	537	649	577
6. 3.701 – 4.100	490	581	701	632
7. 4.101 – 4.500	528	625	753	688
8. 4.501 – 4.900	567	669	804	743
9. 4.901 – 5.300	605	713	856	798
10. 5.301 – 5.700	643	757	907	853
11. 5.701 bis 6.400	682	801	959	908
12. 6.401 bis 7.200	720	845	1.011	963
13. 7.201 bis 8.200	759	889	1.062	1.108
14. 8.201 bis 9.700	797	933	1.114	1.073
15. 9.701 bis 11.200	835	977	1.165	1.128

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang.

Die vollständige Düsseldorfer Tabelle mit Erläuterungen finden Sie unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/Tabelle-2024/

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken – Stand 01.01.2024 – können Sie abrufen unter:
<http://www.olg-stuttgart.de/pb/,Lde/Unterhaltsrechtliche+Leitlinien>

Bitte beachten Sie, dass nur Mütter und Väter von minderjährigen Kindern Anspruch auf individuelle Beratung durch das Jugendamt haben, in deren Haushalt das Kind lebt und die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Kronach haben. Unterhaltspflichtigen kann nur eine allgemeine unverbindliche Auskunft erteilt werden.

LANDRATSAMT KRONACH
- Kreisjugendamt -

Güterstr. 18 • 96317 Kronach • Tel. 09261 678-267



Unterhaltsanspruch Minderjähriger Allgemeine Information

Stand 01.01.2024 – ohne Gewähr

1. Allgemeines

Die Unterhaltspflicht stützt sich auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dort ist der Unterhaltsanspruch in den §§ 1601 ff. geregelt. Verwandte in gerader Linie (§ 1589 BGB z. B. Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern sind Eltern gesteigert unterhaltspflichtig, das heißt, dass alle verfügbaren finanziellen Mittel in erster Linie zur Tragung des Kindesunterhalts zu verwenden sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind gegenüber volljährigen Kindern vorrangig unterhaltsberechtigt.

Ausnahme: Ein volljähriges unverheiratetes Kind steht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einem minderjährigen Kind gleich, solange es im Haushalt eines Elternteiles lebt und sich in der allgemeinen Schulausbildung (z. B. Abitur, Mittlere Reife) befindet.

Ein Kind hat grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegenüber beiden Elternteilen. Barunterhaltspflichtig ist immer der Elternteil, der das Kind nicht betreut. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erfüllt seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes.